

### Erste Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik; der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat am 09.12.1998 die Änderung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 16.02.1999 zugestimmt. Die Änderung wurde am 05.03.1999 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Lehrangebot im Hauptstudium betrifft das Hauptfach Informatik (60 SWS) und das Nebenfach (12 SWS). Außerdem ist eine Studien- bzw. Projektarbeit (8 SWS) anzufertigen. Innerhalb des Hauptfaches ist eine der folgenden Vertiefungsrichtungen zu wählen: Programmierung und Softwaretechnik, Übersetzerbau, Datenbanken, Informationssysteme, Künstliche Intelligenz und Mustererkennung, Theoretische Informatik, Rechnerarchitektur, Digitale Bildverarbeitung. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag jedes Gebiet, das von Professoren am Institut für Informatik vertreten wird, als Vertiefungsrichtung genehmigen. Auf Antrag des Studenten an einen Professor der Vertiefungsrichtung können auch Lehrveranstaltungen verschiedener Kerngebiete für die Vertiefungsrichtung angerechnet werden. Die Stundenaufteilung für die Prüfungen in den drei Kerngebieten ist dann nach Absprache entsprechend zu modifizieren, wobei abzusichern ist, dass in dem Kerngebiet mindestens 12 Stunden Lehrveranstaltungen geprüft werden. Spätestens zwei Semester nach Bestehen der Diplom-Vorprüfung (in der Regel Ende des 6. Semesters) soll sich der Stu-

dent für eine der möglichen Vertiefungsrichtungen entschieden haben. Aus dieser Vertiefungsrichtung soll die Diplomarbeit hervorgehen; die Studien- bzw. Projektarbeit soll in der Regel aus der Vertiefungsrichtung gewählt werden. Der Umfang der Vertiefungsrichtung soll etwa 20 SWS (ohne Projektarbeit) betragen. In den Kernbereichen Praktische, Theoretische sowie Technische und Angewandte Informatik werden ständig grundlegende Vorlesungen (Basisvorlesungen) angeboten. Aus diesen und weiteren Spezialvorlesungen können die übrigen Teile des Hauptfaches nach eigener Wahl so zusammengestellt werden, dass die Anforderungen der Prüfungsordnung erfüllt sind. Zwei Seminare sind so zu belegen, dass sie verschiedenen Kernbereichen angehören. Schließlich sind Lehrveranstaltungen in einem Nebenfach im Umfang von 12 SWS zu belegen.“

2. In § 6 Abs. 4 werden die Worte "Medizinische Informatik" durch die Worte "Medizin für Informatiker" ersetzt.

3. Diese Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Kraft.

Jena, den 09.12.1998

Prof. Dr. Machnik  
Rektor

Prof. Dr. Garl  
Dekan